



Freilaufende Hunde im Jagdgebiet - Ursache unzähliger Konflikte

(Mag. Wolfgang Straub)

Nahezu täglich kommt es abseits des verbauten Gebietes zu Konflikten zwischen der örtlichen Jägerschaft und Hundehalter/Innen, wenn diese ihre Hunde auf Wiesen und Feldern sowie im Wald frei laufen lassen. Zu heftigen Auseinandersetzungen entwickeln sich die Konflikte dann, wenn die Hunde zwar frei laufen, aber sich noch in unmittelbarer Nähe und noch in Rufweite des Hundeführers/In befinden und ein Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher eine Abmahnung vornimmt oder sogar überzogen reagiert. Andererseits aber kommt es leider sehr oft vor, dass sich die freilaufenden Hunde bereits außerhalb der Rufweite und somit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Hundeführers/In befinden, Wild hetzen oder gar töten bzw. ein Feld oder einen Wald systematisch absuchen und die Halter/Innen sich dann vollkommen uneinsichtig verhalten, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder Jagdaufseher eine Rechtsbelehrung vornimmt. In letzter Zeit vermehren sich die Konflikte, weil immer mehr Rehwildstücke durch frei laufende Hunde gerissen (getötet) werden, was zu teilweise heftigen Reaktionen führt und dadurch immer öfters von Jägern überreagiert wird.

Wie regelt nun der Gesetzgeber die alltägliche Konfrontation dieser unterschiedlichen Interessen?

NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500

Dieses NÖ Landesgesetz kennt zwei Bestimmungen, die - wenn sie von jedermann befolgt werden - keine derartigen Konflikte aufkommen lassen dürften.

- 1. Der Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG ist zu entnehmen, dass die zur Ausübung des Jagdschutz berufenen Organe (Jagdaufseher) berechtigt und auch verpflichtet sind**
 - **wildernde Hunde zu töten**
 - und weilers berechtigt sind**
 - **Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und**
 - **Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten.**

Unter einem „wildernden Hund“ versteht man einen Hund, der auf warmer Fährte arbeitet, also einem Wildstück nachhetzt und/oder ein gehetztes Wildes reißt.

Unter „Umherstreunen“ bzw. auch „Umherstreifen“ versteht man das planlose wandern, gehen, laufen, etc. im Jagdgebiet. Umherstreunen und Umherstreifen sind synonym zu verstehen.

Neben den Jagdaufsehern sind auch die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdverwalter) und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechtigten Personen mit Jagderlaubnisschein berechtigt (nicht verpflichtet) revierende und wildernde Hunde sowie umherstreifende Katzen, in gleicher Weise wie die Jagdaufseher, zu töten.

Das Recht zur Tötung von Hunden besteht allerdings nicht gegenüber

- Jagd-, Blinden-, Behinderten-, Lawinen-, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch vorübergehend der Einwirkung ihres Halter entzogen haben, sowie
- Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe oder Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

2. Der Bestimmung des § 94 Abs. 1 NÖ JG ist unter anderem zu entnehmen, dass es jedermann verboten ist, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Der Unterschied zur Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG liegt vor allem darin, dass Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb der Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, getötet werden dürfen, aber keine Tötungsberechtigung vorliegt, wenn der Hund sich noch in Rufweite befindet und der Halter auf ihn entsprechend einwirken kann.

Obwohl im letzteren Fall keine Tötungsberechtigung vorliegt, begeht der Hundehalter dennoch eine Verwaltungsübertretung, wenn der Hund abseits von öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne des § 94 Abs. 1 leg. cit. das Jagdgebiet ohne Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten durchstreift, auch wenn er sich noch innerhalb seiner Rufweite befindet.

Dass das „Durchstreifen lassen“ (Frei Laufen lassen) im Wald oder auf Wiesen und Feldern abseits von öffentlichen Wegen erlaubt sei, wenn die Hunde sich noch nicht der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und sich noch innerhalb der Rufweite befinden, ist eine zwar verbreitete, aber unrichtige Rechtsansicht!

Ergänzend zu obigen Ausführungen zu den Begriffen „Umherstreunen“ und „Umherstreifen“ definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff „Durchstreifen eines Jagdgebietes“ mit der Fortbewegung jeder Art im Jagdgebiet, auch wenn dies ohne bestimmtes Ziel oder ohne bestimmten Grund erfolgt. Gleiches gilt, wenn man ein Jagdgebiet „durchquert“.

Noch zwei Hinweise:

Den Eigentümern der getöteten Hunde und Katzen gebührt **kein Schadenersatz.**

Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände **der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.**

Diese Regelungen und Verbote nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 sind unbeschadet dem für Jedermann zu Erholungszwecken bestehenden Betretungsrecht des Waldes gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu befolgen.

Forstgesetz 1975 (FG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idqF

Jedermann darf Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten

(§ 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Diese allgemeine Erlaubnis gilt nicht außerhalb des Waldes, also auf Feldern, Wiesen udgl. Dort sind andere verwaltungsrechtliche Vorschriften oder die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte nach dem Zivilrecht zu beachten (z.B. Vorsicht - Besitzstörung).

Diese Einschränkungen und Verbote gelten auch für **Forststraßen!**

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken. **Die Forststraße ist „Wald“ im Sinne des FG!**

Den Hund auf der Forststraße frei laufen lassen, bedeutet unbefugtes Durchstreifen lassen des Jagdgebietes abseits von öffentlichen Wegen i. S des § 94 Abs. 1 NÖ JG. Daher: **Auf der Forststraße Hund an die Leine!**

Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr. 118/2004 idqF Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idqF

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder in schwere Angst zu versetzen (§ 5 Abs. 1 und 2 Z. 4 TSchG). Insbesondere verstößt gegen dieses Verbot, wer ein Tier auf ein anderes Tier hetzt.

Eine Verwaltungsübertretung begeht daher, wer seinen Pflichten als Hundehalter nicht nachgekommen ist, der Hund sich seiner Einwirkung entziehen konnte und ein Wildstück hetzt bzw. reißt.

Eine Straftat, die sogar nach § 222 des Strafgesetzbuches zu verfolgen ist, begeht, wer dies mit Vorsatz tut.

NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. 4001

Gesetzlicher Leinen- oder Maulkorbzwang:

Eine derartige Regelung besteht nur nach dem NÖ Hundehaltegesetz.

Hunde müssen an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden an öffentlichen Orten im Ortsbereich sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegen- und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlichen genutzten Teilen von Wohnhausanlagen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind immer mit Leine und Maulkorb zu führen.

Die Bestimmungen über Leinen- und Maulkorbzwang gelten nach dem NÖ Hundehaltegesetz allerdings nicht außerhalb des Ortsbereiches, also im Wald oder auf Wiesen und Feldern. Nach dem weder das NÖ Jagdgesetz 1974 noch sonstige anderen gesetzlichen Bestimmungen einen Leinenzwang im Wald oder im Bereich von Wiesen und Feldern vorschreiben, ist dem Hundehalter zu empfehlen den Hund an die Leine zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie nicht jederzeit auf den Hund einwirken kann und eine Verwaltungsübertretung die Folge sein wird.

Zwei Gebote kennt allerdings das NÖ Hundehaltegesetz, die auch außerhalb des Ortsbereiches, also auch im Wald, auf Wiesen und Felder gelten:

1. Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in der Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt werden können (§ 1 Abs. 1).
2. Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung haben (§ 8 Abs. 1).

NÖ Feldschutzgesetz, LGBl. 6120

Feldgut im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind

1. alle unbeweglichen Sachen, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen
 2. alle beweglichen Sachen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder für die landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden,
- soweit sie sich auf offenem Feld befinden sowie Stallungen.

Zum Feldgut gehören u.a.: landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Weingärten, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Feldbrunnen, Feldwege und Stege, alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heuschober und Strohballen.

Eine Verwaltungsübertretung (§ 6) begeht, wer unbefugt

1. fremdes **Feldgut gebraucht, verunreinigt, beschädigt** oder vernichtet,
2. fremdes Feldgut entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet,
3. fremde Stallungen betritt, verunreinigt oder beschädigt

Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn angeführten Handlungen

- nach anderen Gesetzen geboten oder erlaubt sind
- nach anderen Gesetzen gerichtlich strafbar sind oder eine Verwaltungsübertretung darstellen (siehe § 6 Z. 1 und § 94 Abs. 2 NÖ JG !!)
- nach Herkommen oder Brauchtum als ortsüblich angesehen werden können.

Zivilrecht – Besitzstörung (ABGB)

Neben den verwaltungsrechtlichen Vorschriften sind bei der Hundeführung auch die Nutzungsbefugnisse fremden Eigentums, die das Zivilrecht regelt, zu beachten.

Gemäß § 354 ABGB ist der Eigentümer dazu berechtigt, jeden anderen von der Nutzung seiner Sache **auszuschließen**.

Der Eigentümer hat dies durch entsprechende Beschilderung, Abschränkung, Umzäunung, oder auch durch ein personsbezogenes mündliches Verbot **kundzutun**. Solange er dies nicht tut, steht sein Grundstück oder Privatweg *'jedermann unter denselben Bedingungen zur Nutzung offen'*, ist damit **'öffentlich'** (VwGH vom 20.04.2004, 2004/02/0045).

Der Nutzungsbefugnis hinsichtlich 'öffentlichen' fremden Eigentums sind lediglich dort Grenzen gesetzt, wo der Eigentümer einen realen Nachteil erleidet (Flurschaden).